

Statuten

Südtirols Katholische Jugend – SKJ

Präambel

Die Katholische Jugend, im Zusammenhang mit der Jugendbewegung der 1920er Jahre im Deutschen Anteil der Diözese Trient und in der Diözese Brixen entstanden, bildete von je her einen wichtigen Bereich innerhalb der Katholischen Laienbewegung. So war unter anderem auch Josef Mayr-Nusser, der wegen der Verweigerung des SS-Eides dem Nationalsozialismus zum Opfer fiel, Diözesanpräsident der Katholischen Jugend im damaligen Deutschen Anteil der Diözese Trient. Im Jahr 1974 wurden die Bündnisse der Jungmänner und Mädchen zum „Bund der Katholischen Jugend“ vereint, die sich dann zu „Südtirols Katholische Jugend“ entwickelte. Das bisherige Organisationsmodell, wonach eine Kerngruppe am Ort möglichst viele Jugendliche ansprechen und mit ihnen eine sinnvolle und altersgerechte Gestaltung des Lebens auf der Grundlage der Werte des Evangeliums erarbeiten und verwirklichen sollte, wurde erweitert.

Mittlerweile ist die Vereinigung Südtirols Katholische Jugend in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen aufgenommen (Dekret 27.04.1999) und im Landesregister der juristischen Personen verzeichnet (Dekret LH Nr. 198 vom 31.10.2002).

Da „Südtirols Katholische Jugend“ als eigenständige Vereinigung mit ihren spezifischen Aufgaben und Zwecken im Auftrag der Ortskirche in Südtirol tätig ist, sind für sie auch die kirchlichen Normen des kirchlichen Rechtsbuches verbindlich, wobei die Satzungen vom Diözesanordinarius genehmigt sind.

In Anpassung an verschiedene Herausforderungen und um den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, fand eine Überprüfung der bestehenden Statuten statt, die nun neu vorgelegt werden als

Statuten von „Südtirols Katholische Jugend – SKJ“

1. Name, Sitz und Selbstverständnis

- 1.1. „Südtirols Katholische Jugend“, in Kurzform als „SKJ“ bezeichnet, ist ein selbständiger, gemeinnütziger und ehrenamtlicher Verein mit Tätigkeitsbereich in der Provinz Bozen-Südtirol.
- 1.2. „Südtirols Katholische Jugend“ ist selbständiger Teil der katholischen Laienbewegung der Diözese Bozen-Brixen und versteht sich als Träger der außerschulischen, kirchlichen Jugendverbandsarbeit auf Orts-, Bezirks- und Landesebene im Auftrag und Sinn des Diözesanbischofs.
- 1.3. „Südtirols Katholische Jugend“ entfaltet ihre Tätigkeiten vor allem in den Bereichen Jugendpastoral, Jugendförderung, Jugendbildung, Jugendfreizeit, Jugendreisen, Zelt- und Hüttenlager und bei der Teilnahme und der Organisation von vereinspezifischen Veranstaltungen im In- und Ausland. „Südtirols Katholische Jugend“ richtet ihr Angebot an die Gesellschaft von Südtirol, vorwiegend an die Jugend.
- 1.4. Der Sitz von „Südtirols Katholische Jugend“ ist in der Gemeinde Bozen.

2. Grundsätze und Zwecke des Vereins

- 2.1. „Jung sein“: Jugendliche entwickeln Persönlichkeit, indem sie ihr Selbstbewusstsein bzw. Selbstvertrauen, ihre Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stärken. In „Südtirols Katholischer Jugend“ sind Jugendliche mit ihrem jungen Geist, ihren Ideen und allen Lebensfragen willkommen. „Südtirols Katholische Jugend“ unterstützt Jugendliche bei der Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bei der Verwirklichung ihrer Ideen und Ziele. Gleichzeitig fördert „Südtirols Katholische Jugend“ die Entwicklung kritischen Bewusstseins mit dem Ziel einer humanen Veränderung der

Gesellschaft. Dies geschieht in der bewussten Hinführung zur aktiven Teilnahme an kirchen- und gesellschaftspolitischen Prozessen. Jugendliche können in „Südtirols Katholischer Jugend“ ihre Fähigkeiten einbringen, sie stärken, gleichzeitig Spaß haben und Gemeinschaft erleben.

- 2.2. „Christ sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ fordert junge Menschen, indem sie ihnen Verantwortung und Platz in der Gesellschaft und der Kirche verschafft. „Südtirols Katholische Jugend“ bietet Raum, den Geist Jesu in Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen zu erleben und den eigenen Glauben als wichtigen Wert zu vertiefen. „Südtirols Katholische Jugend“ ermöglicht es Jugendlichen, Kirche und kirchliche Lebensformen aktiv und für junge Menschen erkennbar und annehmbar mitzugestalten und andersgläubigen Menschen offen zu begegnen.
- 2.3. „Solidarisch sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für ein menschenwürdiges Leben ein und bemüht sich um einen würdevollen Umgang mit der Umwelt. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für Gerechtigkeit, Wahrheit und Frieden ein und zeigt Motive und Möglichkeiten zum Einsatz für eine bessere Welt auf.
- 2.4. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für das Wohl, die Entfaltung und die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen, sowie für eine menschenwürdige Gesellschaft ein. Grundlage dafür ist die Botschaft Christi.
- 2.5. „Südtirols Katholische Jugend“ bemüht sich um den Dialog mit den Erwachsenen und sucht eine förderliche und unterstützende Zusammenarbeit im Sinne der Jugendlichen.
- 2.6. „Südtirols Katholische Jugend“ bekennt sich den demokratischen Prinzipien, ist aber keiner politischen Partei verpflichtet oder zuzurechnen.
- 2.7. Im Sinne dieses Statutes führt „Südtirols Katholische Jugend“ selbst oder in Konvention mit öffentlichen Körperschaften Strukturen (Selbstversorgerhäuser, Zeltplatz usw.).
- 2.8. Im Sinne dieses Statuts organisiert „Südtirols Katholische Jugend“ verschiedenste Angebote und Veranstaltungen, so gehören Reisen, Wallfahrten, Feste und Gottesdienste zum „Südtirols Katholische Jugend“-Leben dazu.

3. Ehrenamtlichkeit - Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck.
- 3.2. Ebenso arbeiten alle Mitglieder des Vereins ehrenamtlich und die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.3. Reiner Kostenersatz bzw. Spesenrückvergütung ist möglich. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder Weiterbildungen auf Kosten des Vereins besuchen, die sie in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stärken.
- 3.4. Eine auch nur indirekte Ausschüttung etwaiger Gewinne unter den Mitgliedern ist ebenso untersagt wie die Verteilung des Vereinsvermögens unter denselben im Falle ihres Austrittes, der Auflösung des Vereins oder jedem anderen Grund.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen:
 - die sich mit den Leitlinien und Grundsätzen von „Südtirols Katholische Jugend“ einverstanden erklären;
 - die aktiv in einer selbständigen kirchlichen Jugendgruppe in der Diözese Bozen-Brixen teilnehmen;
- 4.2. Die Mitgliedschaft steht weiters allen Mitarbeiter/innen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene offen, die kirchliche Jugendarbeit entsprechend der Leitlinien und Grundsätze von „Südtirols Katholische Jugend“ ausüben.
- 4.3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Leitungsteam von „Südtirols Katholische Jugend“ zu richten und gelten als zum Eingangsdatum angenommen, wenn „Südtirols Katholische Jugend“ sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab jenem Zeitpunkt mit schriftlicher Begründung ablehnen sollte.

4.4. „Südtirols Katholische Jugend“ betrachtet als Zielgruppe alle Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

5. Verlust der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft wird alle zwei Jahre über die Ortsgruppen erhoben oder über das „Südtirols Katholische Jugend“-Büro aktualisiert.

5.2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mitgeteilt wird;
- durch Ableben/Tod;
- durch Ausschluss eines Mitgliedes, der vom Leitungsteam wegen schwerwiegender Gründe verfügt werden kann. Dazu gehören die vorsätzliche Missachtung der Statuten, das Nichteinhalten von Beschlüssen des Vereins oder dessen Organen oder grobe Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten. Gegen den begründeten Beschluss des Leitungsteams kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins weisungs- und bestimmungsgemäß zu Vereinszwecken zu nutzen sowie an der inhaltlichen Ausrichtung und Festlegung der Schwerpunkte des Vereins mitzuarbeiten.

6.2. Jedem Mitglied stehen dieselben Rechte und Pflichten zu.

6.3. Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr verfügen über das aktive Wahlrecht. Beim passiven Wahlrecht wird wie folgt unterschieden:

- Um das Amt des/der Landesleiters/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ausüben zu können, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.
- Um Mitglied des Hauptausschusses zu werden, muss das 16. Lebensjahr erreicht worden sein.
- Um das Amt des/der Rechnungsprüfers/in auszuüben, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.

6.4. Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen auf Orts- bzw. Bezirksebene müssen volljährig sein.

6.5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele und der Willensbildung des Vereins. Sie haben sich insbesondere an Statuten, etwaige Durchführungsbestimmungen sowie an Beschlüsse von Verein und Organen zu halten.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Vollversammlung (Herbsttagung, in Kurzform „HerTa“)
- Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“
 - Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen – Landesleitung
 - Der Jugendseelsorger
- Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“
- Die Rechnungsprüfer/innen

8. Die Vollversammlung (Herbsttagung, in Kurzform „HerTa“)

8.1. Alle Mitglieder zusammen bilden die Vollversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und jedenfalls, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (einfacher Brief oder Mail) unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung, welche mindestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt werden muss.

8.2. In erster Einberufung ist für das Bestehen der Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden möglich.

- 8.3. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.4. Die Vollversammlung trifft unter dem Vorsitz des/der ersten Landesleiters/in die grundlegenden Entscheidungen über Aufgaben und Ziele von „Südtirols Katholische Jugend“. Die Aufgaben der Vollversammlungen sind vor allem:
- Wahl des Leitungsteams: Landesleiter/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen, Wahl des Jugendseelsorgers (geistlicher Assistent des Vereins)
 - Wahl des Hauptausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - Mitbestimmung bei der inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkte
 - Genehmigung des jeweiligen Jahresthemas
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
 - Verabschiedung von Resolutionen
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Allen Obliegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind

9. Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“

- 9.1. Das Leitungsteam besteht aus dem/der Landesleiter/in, seinen/seiner beiden Stellvertretern/innen und dem Jugendseelsorger.
- 9.2. Gegebenenfalls kann das Leitungsteam den/die Büroleiter/in von „Südtirols Katholische Jugend“, allerdings ohne Stimmrecht, beiziehen.
- 9.3. In vereinsübergreifenden Fragen, welche die Beziehungen zwischen Katholischer Jungschar Südtirols, in Kurzform „KJS“ und „Südtirols Katholischer Jugend“ betreffen, wohnen dem Leitungsteam der/die Vorsitzende der Katholischen Jungschar Südtirols, dessen/deren beiden Stellvertreter/innen und der Jungscharseelsorger bei.
- 9.4. Das Leitungsteam wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 9.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.6. Die Aufgaben des Leitungsteams sind:
- Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Vollversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresthemas für die Vollversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Erstellung des Finanzhaushaltes
 - Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen samt allen damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Belangen
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - Planung kurzfristiger Aktionen
 - Bestellen und Auflösen von Arbeitskreisen und Projektgruppen
 - Inhaltliche Auseinandersetzung mit vereinspezifischen Themen
 - Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Hauptausschuss

10. Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen

- 10.1. Der/die erste Landesleiter/in ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins und vertritt diesen nach innen und

außen.

- 10.2. Der/die erste Landesleiter/in sitzt der Vollversammlung, dem Leitungsteam und dem Hauptausschuss vor. Er/sie sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. In seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung obliegt dies dem/der zweiten Landesleiter/in, sollte auch diese/r verhindert oder abwesend sein, obliegt der Vorsitz dem/der dritten Landesleiter/in.
- 10.3. Bei der Vollversammlung wird im ersten Wahlgang der/die erste Landesleiter/in, im zweiten Wahlgang seine/ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt. Der/die erste Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bleiben 2 Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.
- 10.4. Die Wahl des/der ersten Landesleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen erfolgt schriftlich und geheim. Bei gleicher Stimmenzahl kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme, Vertretungen sind nicht zulässig.

11. Der Jugendseelsorger – geistlicher Assistent

- 11.1. Der Jugendseelsorger (geistlicher Assistent des Vereins) wird alle zwei Jahre gewählt; er kann wiedergewählt werden.
- 11.2. Er nimmt, abgesehen von seinen Aufgaben als Mitglied des Leitungsteams und des Hauptausschusses, folgende Verpflichtungen wahr:
 - Kontakt zum bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Organen und Organisationen
 - Geistliche Begleitung von „Südtirols Katholische Jugend“

12. Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“

- 12.1. Der Hauptausschuss von „Südtirols Katholische Jugend“, der ein Jahr lang im Amt bleibt, setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Leitungsteams;
 - aus Vertretern/innen aus den Bezirken der Diözese Bozen-Brixen;
 - aus Vertreter/innen der Einzelmitglieder;
 - aus jenen Personen, welche der Hauptausschuss kooptiert oder einlädt und die dann als Gäste oder Berater/innen im Hauptausschuss mitwirken, aber ohne Stimmrecht.Die genaue Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird von der Vollversammlung festgelegt, wobei mindestens 5 Mitglieder gewählt werden müssen.
- 12.2. Die Vollversammlung kann beschließen, den Hauptausschuss in einem einzigen Wahlgang zu bestellen. Sollte der Kandidatenblock nicht die Mehrheit auf sich vereinen, so werden die Kandidat/innen einzeln durch die Vollversammlung gewählt, wobei diejenigen Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten, als gewählt gelten.
- 12.3. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unmittelbar wieder wählbar.
- 12.4. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 12.5. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - Anliegen der Mitglieder auf Orts- und Bezirksebene einbringen und diskutieren
 - inhaltliche Auseinandersetzung mit vereinsspezifischen Themen
 - Ansprechperson für die Interessen der Bezirke
 - Mitgestaltung in der Art und Weise wie die Tagesordnungspunkte der Vollversammlung präsentiert werden
 - Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam
 - operative Unterstützung des Leitungsteams
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
 - Studium aktueller Probleme

- Beratung in Fortbildungsangeboten
- Anbieten von Hilfen aller Art für die Pfarr- und Gruppenarbeit
- Sorge um den Auf- und Ausbau von „Südtirols Katholische Jugend“-Gruppen in den Pfarreien

13. Die Rechnungsprüfer/innen

- 13.1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen, die Erfahrung in der Überprüfung der Verwaltungstätigkeit haben, sind vom Verein unabhängig, bleiben zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wieder wählbar.
- 13.2. Sie haben auch Zugang zu allen Rechnungsunterlagen und prüfen die Tätigkeiten des Vereins in finanzieller Hinsicht, die Geschäftsgebarung und die Bilanz.
- 13.3. Bei der jährlichen Vollversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie der Vollversammlung die Entlastung des Leitungsteams für deren finanzielle Gebarung empfehlen.

14. Vermögen

- 14.1. Das Vermögen von „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich zusammen aus Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften, aus Spenden, aus dem Erlös von Behelfen und verschiedenen Tätigkeiten.
- 14.2. Alle Mittel werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.

15. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist auch in zweiter Einberufung die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder vonnöten.
- 16.2. Das bei Auflösung des Vereins anfallende Vermögen ist für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt.
- 16.3. Über den Verwendungszweck entscheidet die Vollversammlung.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Die Amtsdauer des Leitungsteams beträgt 2 Jahre, d. h. die Funktionäre bleiben 2 Jahre im Amt. Sie sind unmittelbar wiederwählbar.
- 17.2. Über die Sitzungen und Beschlüsse der einzelnen Gremien wird Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 17.3. Zur Änderung des Statutes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in zweiter Einberufung anwesenden Mitglieder vonnöten.
- 17.4. Für alle, von diesem Statut nicht oder nicht vollständig geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Als Gerichtsstand wird Bozen festgelegt.

Diese Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung vom 12.09.2015 beschlossen und dem Diözesanordinarius vorgelegt, welcher sie im Sinne von can. 299 §3 CIC überprüft und mit dem Sichtvermerk versehen hat.